

Kurzbericht

Anlage - Nr.: SIWI/042/2026

Abteilung: Amt für Soziales, Integration, Wohnen und Inklusion Datum: 03.03.2026

AZ:

Beratungsgremium	Termin	Vertraulichkeit
Sozialausschuss	16.03.2026	öffentlich
Stadtrat Bayreuth	25.03.2026	öffentlich

Neuerstellung der Mietwerterhebung zum 01.05.2026 (Schlüssiges Konzept)

Der Stadtrat beschloss in der Sitzung am 24.04.2024 die nachfolgenden Höchstgrenzen für die angemessenen Bedarfe der Unterkunft gemäß § 22 Abs. 1 SGB II und § 35 SGB XII ab 01.05.2024 im Rahmen einer Indexfortschreibung.

Haushaltsgröße	Unterkunftskosten (Miete inkl. Nebenkosten, ohne Heizung)
Alleinstehende	485,00 €
2-Personen-Haushalt	585,00 €
3-Personen-Haushalt	643,00 €
4-Personen-Haushalt	797,00 €
5-Personen-Haushalt	893,00 €
Mehrbetrag für jede weitere Person	148,00€

Die Fortschreibung des Schlüssigen Konzeptes 2024, aufbauend auf den Daten des qualifizierten Mietspiegels, erfolgte durch die Firma ALP Institut für Wohnen und Stadtentwicklung GmbH aus Hamburg.

Nach Vorgabe des Bundessozialgerichts sind die abstrakten Angemessenheitsgrenzen regelmäßig zu überprüfen. Nach vier Jahren ist das Schlüssige Konzept deshalb neu zu erstellen.

Mit der Neuerstellung des Schlüssigen Konzeptes zum 01.05.2026 wurde erneut die Firma ALP Institut für Wohnen und Stadtentwicklung GmbH beauftragt.

Finanzielle Auswirkungen (auch mittelbar)

nein ja

Auswirkungen auf Klimaschutz oder Anpassung an den Klimawandel	
I. Das Vorhaben hat eine Auswirkung auf den Klimaschutz oder auf die Anpassung an den Klimawandel:	II. Wenn, ja negativ: Bestehen klimafreundlichere Handlungsoptionen?
<input type="checkbox"/> Ja, positiv	<input type="checkbox"/> Ja
<input type="checkbox"/> Ja, negativ	<input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, keine Auswirkung	

Vorschlag der Verwaltung zum Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Bericht der Verwaltung und dem Gutachten des Sozialausschusses vom 16.03.2026 über die angemessenen Kosten für die Unterkunft an Leistungsberechtigte nach dem SGB II und SGB XII und beschließt aufgrund des vorliegenden „Schlüssigen Konzepts“ ab 01.05.2026 folgende Festlegungen zur Höhe der Leistungen für Unterkunft:

1. Als angemessene Leistung für die Unterkunft gelten folgende Höchstbeträge:

Haushaltsgröße	Unterkunftskosten (Miete inkl. Nebenkosten, ohne Heizung)
Alleinstehende	502,00 €
2-Personen-Haushalt	599,50 €
3-Personen-Haushalt	622,50 €
4-Personen-Haushalt	832,00 €
5-Personen-Haushalt	1021,00 €
Mehrbetrag für jede weitere Person	159,00€

2. In besonderen begründeten Einzelfällen (z. B. Krankheit, Behinderung, Alter) kann von den Höchstbeträgen abgewichen werden.

3. Die Fortschreibung erfolgt nach zwei Jahren mittels Indexfortschreibung.

4. Nach vier Jahren wird die Mietwerterhebung neu erstellt.